

Mandanten- Informationsbrief

zum
1. Juli 2013

Inhalt

1. Allgemeines
2. Hochwasser
 - a) Verwaltungsanweisung anlässlich Hochwasser
 - b) Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer
 - c) Vereinfachter Spendennachweis
3. Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz
 - a) Nachteilsausgleich bei der privaten Kfz-Nutzung von Elektroautos
 - b) Verzinsung bei rückwirkender Auflösung eines Investitionsabzugsbetrages
 - c) Gestaltungsmöglichkeiten beim sog. negativen Progressionsvorbehalt
 - d) Ausschluss von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung
 - e) Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau
 - f) Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG
 - g) Gutschrift als Rechnung
 - h) Zusätzliche Pflichten bei Rechnungen
 - i) Und viele weitere wichtige Punkte
4. Ehegattensplitting für eingetragene Lebenspartnerschaften
5. Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen
6. Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung werden nicht verlängert
7. Zeitwertkonto beim Gesellschafter-Geschäftsführer
8. Elektronische Fahrtenbücher
9. WK bei mit Dienstwagen durchgeführten Familienheimfahrten
10. Reparaturen wegen Falschbetankung und Werbungskosten
11. Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen
12. Kosten für Rechtsstreit um Studienplatz als agB
13. Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitung
14. Umsatzsteuer bei sog. Spar-Menüs
15. USt-Satz bei Coaster-Bahn (Schlittenbahn, Rodelbahn)
16. Weitere Informationen

1. Allgemeines

Das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde im Juni sowohl von Bundestag als auch von Bundesrat angenommen. Die wichtigsten Punkte aus diesem Gesetz wurden in den Infobrief aufgenommen.

Auch die anderen Punkte aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung sind wichtig und interessant.

Der nächste Mandanten-Informationsbrief wird zum 1. Sept. 2013 erscheinen.

2. Hochwasser

a) Verwaltungsanweisung anlässlich Hochwasser

Durch das Hochwasser Ende Mai/Anfang Juni 2013 sind in weiten Teilen des Bundesgebiets beträchtliche Schäden entstanden. Für die Zeit vom 1.6.2013 - 31.5.2014 wurde durch das Bundesfinanzministerium zur Unterstützung der Betroffenen eine umfassende Verwaltungsregelung erlassen.

Das BMF-Schreiben vom 21.6.2013, Az. IV C 4 -S 2223/07/0015 :008, regelt u.a.:

b) Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können nach R 3.11 Lohnsteuerrichtlinie steuerfrei sein. R 3.11 Absatz 2 LStR ist auf Unterstützungen, die von dem Hochwasser betroffene Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- die in R 3.11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 LStR genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen,
- die Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von 600 Euro je Kalenderjahr steuerfrei. Der 600 Euro übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Im Allgemeinen kann bei den von dem Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden.

c) Vereinfachter Spendennachweis

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis.

Es genügt in diesen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking.

Soweit bis zum 20.6.2013 Zuwendungen nicht auf ein Sonderkonto, sondern auf ein Konto der o.g. Spendenempfänger geleistet wurden, gilt auch hier der vereinfachte Zuwendungsnachweis.

3. Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

Aufgrund eines Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses konnte das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz verabschiedet werden.

Bundestag und Bundesrat haben am 6.6. und 7.6.2013 zugestimmt!

Das Gesetz wurde am 29.6.2013 im Bundesgesetzblatt 2013 I S. 1809 verkündet.

a) Nachteilsausgleich bei der privaten Kfz-Nutzung von Elektroautos

Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung ist der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer.

Dabei wird für bis zum 31.12.2013 angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge der Bruttolistenpreis i.H. von 500 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie gemindert. Die maximale Minderung des Brutto-Listenpreises beträgt 10.000 €.

Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode wurde eine entsprechende Regelung eingeführt.

Bei Anschaffungen ab 2014 wird der Nachteilsausgleich schrittweise reduziert.

b) Verzinsung bei rückwirkender Auflösung eines Investitionsabzugsbetrages

Wurde ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet und

- erfolgt keine Investition oder
- ein überhöhter IAB wird aufgelöst oder
- ein IAB wird vorzeitig aufgelöst

so ist der Abzug des IAB insoweit im Abzugsjahr rückgängig zu machen.

Strittig ist/war bis jetzt, ob diese rückwirkende Auflösung eine sog. Vollverzinsung mit jährlich 6 % auslöst.

Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird ab dem Veranlagungszeitraum 2013 erreicht, dass bei einer rückwirkenden Auflösung des IAB die Vollverzinsung greift.

c) Gestaltungsmöglichkeiten beim sog. negativen Progressionsvorbehalt

Seit 2009 wurden Steuergestaltungsmodelle bekannt, bei denen der Progressionsvorbehalt genutzt wird, um die persönliche Einkommensteuerlast nahezu auf 0 Prozent zu reduzieren. Insbesondere der An- und Verkauf von Gold im Ausland ist in diesem Zusammenhang zu nennen.

Über eine Ergänzung des § 32b EStG wird bewirkt, dass auch beim Progressionsvorbehalt die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Umlaufvermögens nicht sofort den Betriebsausgabenabzug rechtfertigen.

Die Aufwendungen können künftig erst in dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, in dem der Veräußerungserlös vereinnahmt wurde oder die Wirtschaftsgüter entnommen wurden.

Dadurch wird bewirkt, dass sich nur noch der Gewinn oder Verlust aus diesem Veräußerungsgeschäft auf den Progressionsvorbehalt auswirkt.

Die Regelung gilt erstmals für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die nach dem 28.2.2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Damit sind bereits bis zum 28.2.2013 verwirklichte Gestaltungsmodelle abgesichert.

d) Ausschluss von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 wird die positive Rechtsprechung des BFH zu den Prozesskosten ausgehebelt. Nur noch in Ausnahmefällen sind die Prozesskosten außergewöhnliche Belastung.

e) Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau

Es wird eine Lohnsteuer-Nachschau eingeführt. Es soll dadurch die Beteiligung von Lohnsteuer-Außenprüfern an Einsätzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit erleichtert werden.

Eine Lohnsteuer-Nachschau muss nicht angekündigt werden. Sie dient der zeitnahen überwachenden Kontrolle, die die Außenprüfung nicht verdrängen soll. Vertiefte Ermittlungen sind weiterhin einer Außenprüfung vorbehalten.

f) Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG

Neu eingeführt wird die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Erdgas und von Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer, der selbst derartige Leistungen erbringt = Wiederverkäuferebene.

Die Regelung tritt erst nach der Genehmigung der EU in Kraft.

g) Gutschrift als Rechnung

In § 14 Abs. 4 UStG wurde eingefügt, dass in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“ zwingender Bestandteil der Rechnungsvorschriften ist.

Die Neuregelung gilt seit dem 30.6.2013.

h) Zusätzliche Pflichten bei Rechnungen

Für innergemeinschaftliche Lieferungen und für im Inland steuerpflichtige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers ist spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist, eine Rechnung auszustellen.

i) Und viele weitere wichtige Punkte

Die vorstehenden Punkte sind nur ein Teil der umfassenden Änderungen.

Änderungen ergeben sich z.B. bei Doppelbesteuerungsabkommen und bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer (Schlagwort: Ende der Cash-GmbH).

4. Ehegattensplitting für eingetragene Lebenspartnerschaften

Am 27.6.2013 wurde vom Deutschen Bundestag der Gesetzentwurf von CDU/CSU und FDP zur Einführung des Ehegattensplittings für eingetragene Lebenspartnerschaften angenommen. Damit werden die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu Ehegatten und Ehen entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften angewendet.

5. Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen

Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfristen gehen weiter. Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat erzielte in der Sitzung am 26.6.2013 keine Einigung.

Die Beratungen zu diesem Gesetz wurden vertagt. Ein neuer Termin steht noch nicht fest.

6. Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung werden nicht verlängert

Die Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung werden nicht angehoben. Am 26.6.2013 lehnte der Finanzausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP einen vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf ab. Mit diesem Gesetzesentwurf sollte eine Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung in allen Fällen der Steuerhinterziehung auf 10 Jahre erfolgen.

Die Ablehnung wurde u.a. mit der allgemeinen strafrechtlichen Verjährung von fünf Jahren begründet. Danach gäbe es einen Zielkonflikt, wenn Betrug an einem Privaten nach fünf Jahren verjähre und der Betrug am Staat erst nach zehn Jahren.

7. Zeitwertkonto beim Gesellschafter-Geschäftsführer

Flexible Arbeitszeitmodelle erfreuen sich immer größerer Beliebtheit.

Für eine bestimmte Zeit verzichtet der Arbeitnehmer auf einen bestimmten Teil seines Gehaltes bei gleichbleibender Arbeitszeit. Die Mehrarbeitszeit wird auf einem Arbeitszeitkonto erfasst und dem Arbeitnehmer gutgeschrieben.

In einer zweiten Phase ruft der Arbeitnehmer sein Zeitwert-Guthaben ab und wird unter Fortzahlung der Bezüge voll oder teilweise von der Arbeitsleistung freigestellt. Die Einnahmen aus diesem Arbeitszeitmodell sind dem Arbeitnehmer erst in der zweiten Phase zugeflossen.

Es stellt sich die Frage, ob diese Regelungen auch für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH anwendbar sind?

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 13.3.2013, Az. 12 K 3812/10 E entschieden, dass die Gutschriften auf dem Zeitwertkonto bei Geschäftsführern nicht zu sofort steuerpflichtigen Einnahmen führen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um beherrschende oder nichtbeherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer handelt.

Gegen dieses Urteil wurde Revision beim BFH erhoben. Az. VI R 23/12

8. Elektronische Fahrtenbücher

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Bei elektronischen Fahrtenbüchern müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sein. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Änderungen und Ergänzungen dokumentiert werden.

Bei elektronischen Fahrtenbüchern sind regelmäßig folgende Angaben nachzutragen oder zu korrigieren:

- Hausnummer
- Geschäftspartner
- Fahrtanlass

Diese Nachträge müssen aber zeitnah erfolgen.

Zur Problematik der elektronischen Fahrtenbücher hat nun die OFD Rheinland mit Kurzinformation vom 18.2.2013 Stellung genommen. Unter Hinweis auf das BMF wird in dieser Kurzinformation u.a. ausgeführt:

“Es bestehen keine Bedenken, ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden, jedenfalls dann als zeitnah geführt anzusehen, wenn der Fahrer den dienstlichen Fahrtanlass innerhalb eines Zeitraums von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in einem Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet werden.”

9. Werbungskosten bei mit Dienstwagen durchgeführten Familienheimfahrten

Ein Arbeitnehmer unterhielt am Arbeitsort einen doppelten Haushalt und nutzte einen Pkw des Arbeitgebers für die Familienheimfahrten. Die Aufwendungen des Pkw trug der Arbeitgeber.

Grundsätzlich wäre für die Familienheimfahrten ein geldwerter Vorteil in Höhe von 0,002 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer anzusetzen. Eine Ausnahme bringt allerdings § 8 Abs. 2 S. 5 Einkommensteuergesetz. Dort wird geregelt, dass ein geldwerter Vorteil nicht anzusetzen ist, wenn für diese Fahrt ein Abzug von Werbungskosten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 3 und 4 in Betracht käme.

Aus diesem Grund hat der Arbeitgeber zur Recht keine Besteuerung eines geldwerten Vorteils vorgenommen.

Dies hat zur Folge, dass für diese Familienheimfahrten auch kein Werbungskostenabzug möglich ist.

Ein Steuerpflichtiger hat wegen des Nichtansatzes der Werbungskosten ein Verfahren beim Bundesfinanzhof geführt. Als Begründung wurde von Seiten des Steuerpflichtigen angeführt, dass das Gesetz von Aufwendungen und nicht von Pauschalen spricht. Und für die Familienheimfahrten würden Pauschalen und nicht Aufwendungen geltend gemacht.

Mit Urteil vom 28.2.2013, Az. VI R 33/11 hat der Bundesfinanzhof den Nichtansatz der Werbungskosten bestätigt, da hinter Pauschalen auch Aufwendungen stehen bzw. die Pauschalen den Aufwendungen gleichzusetzen sind.

10. Reparaturen wegen Falschbetankung und Werbungskosten

Werden die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte mit dem eigenen Kfz durchgeführt, dann sind mit der Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch diese Fahrten entstehen. Eine Ausnahme gilt für Unfallkosten auf der Fahrt Wohnung – Arbeitsstätte. Diese sind neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten zu berücksichtigen. Vgl. Tz. 4 des BMF-Schreibens vom 3.1.2013, IV C 5 - S 2351/09/10002, BStBl 2013 I S. 215.

Sollten durch eine Falschbetankung Reparaturen (im Entscheidungsfall Motorschaden) erforderlich sein, so sind diese Aufwendungen nach Auffassung der Finanzverwaltung keine Unfallkosten und mit der Entfernungspauschale abgegolten.

Das Niedersächsische Finanzgericht widerspricht mit Urteil vom 24.4.2013, 9 K 218/12, dieser Auffassung.

Nach Auffassung des FG handelt es sich um außergewöhnliche Wegekosten, die nicht mit der Entfernungspauschale abgegolten sind, sondern als eigene WK berücksichtigt werden müssen.

Die Revision zum BFH wurde zugelassen. Ein Aktenzeichen ist aber noch nicht bekannt.

11. Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mit Verfügung vom 21.2.2013 die Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft bekannt gegeben.

Werte für Einzelperson in Euro

Jahr	Verpflegung	Heizung Beleuchtung andere NK	gesamt
2008	2.460	547	3.007
2009	2.520	560	3.080
2010	2.580	574	3.154
2011	2.604	580	3.184
2012	2.628	585	3.213
2013	2.688	598	3.286

Werte für Altenteilerehepaar in Euro

Jahr	Verpflegung	Heizung Beleuchtung andere NK	gesamt
2008	4.920	1.094	6.014
2009	5.040	1.120	6.160
2010	5.160	1.148	6.308
2011	5.208	1.160	6.368
2012	5.256	1.170	6.426
2013	5.376	1.196	6.572

12. Kosten für Rechtsstreit um Studienplatz als außergewöhnliche Belastung

Eltern führten einen Rechtsstreit, damit die unterhaltsberechtigten Tochter einen Studienplatz im Fach Psychologie erhält. Aufgrund des Streites erhielt das unterhaltsberechtigten Kind den angestrebten Studienplatz.

Die angefallenen und durch die Eltern bezahlten Prozess- und Anwaltskosten wurden in der ESt-Erklärung der Eltern als außergewöhnliche Belastung erklärt.

Das Finanzgericht Düsseldorf lehnte mit Urteil vom 14.1.2013, 11 K 1633/12 E, die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung ab. Als Begründung wurde angeführt, dass Aufwendungen für die Berufsausbildung der Kinder grundsätzlich mit dem Kindergeld/Kinderfreibetrag abgegolten seien. Daneben besteht noch die Möglichkeit des Freibetrags nach § 33a Abs. 2 EStG.

Gegen das Urteil wurde unter dem Az. VI R 9/13 Revision beim BFH erhoben.

13. Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitung

Ein Steuerbürger hat für die Abwasserleitung seines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnhauses eine Dichtheitsprüfung mittels Kamerauntersuchung vornehmen lassen. Für die Arbeitskosten wurde eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG (Handwerkerleistung) beantragt.

Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab, da es sich nach Auffassung des Finanzamts nicht um Handwerkerleistungen, sondern um ein Gutachten handele.

Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 18.10.2012, Az. 14 K 2159/12, der Klage des Steuerbürgers stattgegeben.

Zu den Handwerkerleistungen gehören nicht nur die Kosten, die direkt der Sanierung dienen, sondern auch Aufwendungen, die sich aus Überprüfung ergeben. Erst durch eine fachgerechte Überprüfung kann die Notwendigkeit einer Sanierung eingeschätzt werden. Die Dichtheitsprüfung stellt nach Auffassung des Finanzgerichts eine Handwerkerleistung dar.

Zwischenzeitlich wurde unter dem Aktenzeichen VI R 1/13 Revision beim Bundesfinanzhof erhoben.

14. Umsatzsteuer bei sog. Spar-Menüs

In vielen Schnellrestaurants werden sog. Spar-Menüs angeboten. Diese Spar-Menüs setzen sich aus Speisen und Getränken zusammen. Werden diese Spar-Menüs mitgenommen und nicht im Lokal verzehrt, dann handelt es sich um 2 Lieferungen. Lieferung Getränke mit 19 % Umsatzsteuer und Lieferung Speisen mit 7 % Umsatzsteuer.

Wie aber ist der Gesamtpreis aufzuteilen?

Nach der EuGH- und der BFH-Rechtsprechung ist der Gesamtpreis nach der einfachstmöglichen Methode aufzuteilen. Sachgerecht ist die lineare Aufteilung. Dies bedeutet die Aufteilung des Gesamtpreises im Verhältnis der Einzelverkaufspreise.

Beispiel

1 Spar-Menü bestehend aus 1 Pizza und 1 Getränk kostet 6,99 €.
Im Einzelverkauf kostet die Pizza 5,99 € und das Getränk 2,20 €.

Somit wie folgt aufzuteilen:

6,99 € : (5,99 + 2,20) x 5,99 = 5,11 € Anteil für Pizza incl. 7 % USt

6,99 € : (5,99 + 2,20) x 2,20 = 1,88 € Anteil für Getränk incl. 19 % USt

Siehe hierzu auch den Beschluss des BFH vom 3.4.2013, V B 125/12.

15. USt-Satz bei Coaster-Bahn (Schlittenbahn, Rodelbahn)

Ein Unternehmen betreibt eine sog. Coaster-Bahn (schienegebundenes Fahrgeschäft). Die Kunden und die Schlitten werden mit einer Sesselbahn von der Talstation zur Bergstation befördert. Von der Bergstation zur Talstation fahren die Kunden mit dem schienegeführten Schlitten über einen Höhenunterschied von 400m insgesamt rund 3 km zu Tal. Ein Schlitten ist für 1 oder 2 Personen geeignet.

Für die Benutzung der Coaster-Bahn wollte der Betreiber den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b UStG anwenden.

Der BFH lehnt dies mit Urteil vom 20.2.2013, XI R 12/11 ab. Die Umsätze aus dem Betrieb der Coaster-Bahn (Schlittenbahn, Rodelbahn) unterliegen dem vollen USt-Satz. Der ermäßigte Steuersatz von 7 % steht nicht zu, da die Leistung nicht eine Personenbeförderungsleistung, sondern die Überlassung eines Beförderungsmittels darstellt.

16. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen und Beiträgen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.